**Annex 1 (Optional)**

Annex 1 (Optional) Dieser Annex ist nicht verpflichtender Bestandteil der Satzung oder Ordnungen des CIAF e.V.. Er versteht sich als Mustervorlage oder Anhaltspunkt für Verträge, die ggf. bei Kooperationen zwischen einzelner Mitglieder erforderlich werden. Der Annex kann bei Kooperationen zwischen den Mitgliedern frei verwendet und nach eigenem Ermessen angepasst werden

**Nutzungsrechtekonzept für Entwicklungen**

# Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

## Die von einem Mitglied alleine erzielten Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich diesem Mitglied zu. Sofern in diesem Nutzungsrechtekonzept von „Mitgliedern“ die Rede ist, sind ausschließlich die an der jeweiligen Entwicklungskooperation beteiligten Mitglieder gemeint.

## Diejenigen Arbeitsergebnisse, die von zwei oder mehreren Mitgliedern gemeinsam erzielt werden, stehen den an der Erlangung des Arbeitsergebnisses beteiligten Mitgliedern gemeinsam zu. Jedes ergebnisbeteiligte Mitglied ist berechtigt, die gemeinsamen Arbeitsergebnisse beliebig zu nutzen und nicht-ausschließliche, unterlizenzierbare Lizenzen an Dritte zu vergeben, ohne dass es der Zustimmung des (bzw. eines) anderen ergebnisbeteiligten Mitglieds bedarf und ohne, dass ein Ausgleich, insbesondere ein finanzieller Ausgleich, zwischen den ergebnisbeteiligten Mitgliedern stattfindet.

## Soweit für die Nutzung eines im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisses durch ein Mitglied die Einräumung von Nutzungsrechten an Arbeitsergebnissen eines anderen Mitglieds technisch erforderlich ist, räumt dieses Mitglied dem anderen Mitglied hiermit eine nicht-ausschließliche, unentgeltliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung dieser Arbeitsergebnisse ein. Die Lizenz ist übertragbar und wie folgt unterlizenzierbar: (i) an Unterauftragnehmer für die Dauer und die Durchführung der Kooperation, (ii) an verbundene Unternehmen und (iii) an Dritte, die für das Mitglied oder dessen verbundene Unternehmen fertigen und/oder entwickeln.

## Die vorstehenden Absätze gelten insbesondere auch für Arbeitsergebnisse, die dem Schutz durch gewerbliche Schutzrechte zugänglich sind, unabhängig davon, ob für sie Schutzrechte angemeldet und/oder erteilt sind oder nicht.

# Behandlung von Background-Schutzrechten und Background-Know-how

## Sämtliches bei den Mitgliedern zu Beginn der Kooperation vorhandene Know-how, für das kein Schutzrecht angemeldet ist oder besteht, („**Background-Know-how**“) sowie zu diesem Zeitpunkt bestehende Erfindungen und darauf angemeldete und erteilte Schutzrechte und Software („**Background-Schutzrechte**“) bleiben im Eigentum des jeweiligen Mitglieds und stehen auch nach Beginn der Kooperation weiterhin nur dem jeweiligen Mitglied alleine zu. Die Begriffe Background-Schutzrechte und Background-Know-how umfassen jeweils auch Know-how, Schutzrechte und Software, die ein Mitglied nach Beginn der Kooperation, aber unabhängig davon entwickelt hat.

## Betriebsdaten (roh und verarbeitet) und Einstellungsdaten (zusammen „**Daten**“), die von einem Mitglied in die Kooperation eingebracht werden, bilden vertrauliche Informationen dieses Mitglieds und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte (außer verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer in Zusammenhang mit der Kooperation) weitergegeben werden.

## Die Mitglieder haben das Recht, die Background-Schutzrechte, das Background-Know-how, die Daten und die Arbeitsergebnisse der anderen Mitglieder für die Ausführung der Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Kooperation zu nutzen.

## Soweit für die Nutzung von im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnissen durch ein Mitglied die Einräumung von Nutzungsrechten an Background-Know-how (einschließlich Daten) eines anderen Mitglieds, das dieses aktiv in die Kooperation eingebracht hat, technisch erforderlich ist, räumt der Inhaber dem anderen Mitglied hiermit eine nicht-ausschließliche, unentgeltliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Lizenz an diesem Background-Know-how ein. Die Lizenz ist übertragbar und wie folgt unterlizenzierbar: (i) an Unterauftragnehmer für die Dauer und die Durchführung der Kooperation, (ii) an verbundene Unternehmen und (iii) an Dritte, die für das Mitglied oder dessen verbundene Unternehmen fertigen und/oder entwickeln.

## Soweit für die Nutzung von im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnissen durch ein Mitglied die Einräumung von Nutzungsrechten an einem Background-Schutzrecht eines anderen Mitglieds, das dieses aktiv in die Kooperation eingebracht hat, technisch erforderlich ist, kann der Inhaber dem anderen Mitglied in einem separaten Lizenzvertrag eine Lizenz an dem Background-Schutzrecht zu marktüblichen Bedingungen einräumen. Es besteht keine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Lizenzvertrages.

## Die Nutzungsrechtseinräumungen nach Ziffer 2.4 und 2.5 gelten nur, soweit der Rechteinhaber zur Nutzungsrechtseinräumung ohne vorherige Zustimmung eines Dritten und ohne Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Dritten (mit Ausnahme der Zahlungen von Arbeitnehmererfindervergütungen) berechtigt ist.

2.7 Die Nutzungsrechtseinräumungen nach Ziffer 2.4 und 2.5 gelten nur für die PA SW - Produkte.

## 2.8 Bei Arbeitsergebnissen, die Software sind, gelten die Nutzungsrechte nach Art. 2 und 3 für alle bekannten (§ 69c UrhG) und unbekannten Nutzungsarten und Nutzungsmöglichkeiten mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen an Kunden des jeweiligen lizenznehmenden Mitglieds, soweit die Nutzung eines von diesem Mitglied bezogenen Produktes/Services die Nutzung der Software voraussetzt. Die vorgenannten Nutzungsrechte beziehen sich bei Software auf den Objektcode. Die Nutzung des Quellcodes der Software ist nur dann erlaubt, wenn sie ausdrücklich zwischen den jeweiligen Mitgliedern schriftlich vereinbart worden ist.

# Anmeldung von Schutzrechten an gemeinsamen Arbeitsergebnissen

## Soweit aus der Kooperation gemeinsame Arbeitsergebnisse entstehen, die schutzrechtsfähig sind, werden sich die an der Erfindung beteiligten Mitglieder darüber abstimmen, wer im Namen der beteiligten Mitglieder die Anmeldung eines nationalen, regionalen oder internationalen Schutzrechts vornimmt. Bei der Abstimmung soll die besondere technische Expertise der jeweiligen erfindungsbeteiligten Mitglieder berücksichtigt werden.

## Das anmeldende Mitglied wird die Anmeldung in angemessener Weise mit dem anderen erfindungsbeteiligten Mitglied abstimmen. Das nicht anmeldende Mitglied wird das anmeldende Mitglied bei der Anmeldung angemessen unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Unterschriften der jeweiligen Erfinder und alle von dem anmeldenden Mitglied vernünftigerweise angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Soweit ein erfindungsbeteiligtes Mitglied nicht daran interessiert ist, ein gemeinsames Arbeitsergebnis bzw. ein bestehendes gemeinsames Schutzrecht bzw. eine Schutzrechtsanmeldung (i) überhaupt, (ii) in bestimmten Ländern oder (iii) über die Prioritätsanmeldung hinaus anzumelden oder fortzuführen, so hat dieses Mitglied das andere Mitglied im Falle von (i) und (ii) ohne schuldhaftes Zögern und im Falle von (iii) mindestens 4 (vier) Monate vor Ablauf des Prioritätsjahres darüber zu informieren. Das andere Mitglied ist dann berechtigt, hieran Schutzrechte nach eigenem Belieben, im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und solche bestehenden oder anhängigen Schutzrechte fortzuführen. Das nicht fortführende Mitglied wird dem anderen Mitglied seinen Anteil an dem Schutzrecht übertragen und die für die Übertragung erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellen. Dieses Mitglied wird in diesen Ländern alleiniger Eigentümer und Rechteinhaber des Schutzrechts. Dem anderen Mitglied stehen keine Rechte an oder aus dem bestehenden oder anhängigen Schutzrecht zu, mit Ausnahme des Rechts, das gemeinsame Arbeitsergebnis im Geltungsbereich des Schutzrechts entsprechend den Regelungen dieses Nutzungsrechtekonzepts zu nutzen.

## Soweit in diesem Nutzungsrechtekonzept von „**nutzen**“ gesprochen wird, ist damit auch das Nutzenlassen durch verbundene Unternehmen, Unterauftragnehmer, Berater und Erfüllungsgehilfen, nicht aber die (Unter-)Lizenzierung an Dritte, gemeint.

## Die erfindungsbeteiligten Mitglieder sind einander gegenüber nicht verpflichtet, eine etwaige – insbesondere von Dritten begangene – Schutzrechtsverletzung von gemeinsam entwickelten Arbeitsergebnissen oder von gemeinsamen Schutzrechten gerichtlich oder außergerichtlich zu verfolgen. Sie werden sich jedoch ohne schuldhaftes Zögern darüber informieren, wenn ihnen eine etwaige Schutzrechtsverletzung bekannt wird. Die Mitglieder werden sich in diesem Fall bemühen, eine Einigung darüber zu erzielen, ob die etwaige Schutzrechtsverletzung gemeinsam verfolgt werden soll.

## Die beteiligten Mitglieder werden die Kosten für die Anmeldung, Verteidigung und Aufrechterhaltung der Schutzrechte, die auf gemeinsamen Arbeitsergebnissen beruhen, jeweils zu gleichen Teilen tragen. Jedes Mitglied hat etwaige Kompensationszahlungen für seine Erfinder, insbesondere die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebende Erfindervergütung, selbst zu tragen.

## Das anmeldende Mitglied ist verpflichtet, denselben Sorgfaltsmaßstab anzulegen, den es bei der Anmeldung, Verteidigung und Aufrechterhaltung eigener Schutzrechte anwendet. Außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des anmeldenden Mitglieds für alle Schäden, Aufwendungen und Kosten ausgeschlossen.

# Schutzrechte Dritter

## Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, der Entwicklungskooperation möglicherweise entgegenstehende Schutzrechte zu recherchieren. Sie werden sich jedoch ohne schuldhaftes Zögern darüber informieren, wenn ihnen ein etwaiges für die Entwicklungskooperation relevantes Schutzrecht bekannt wird.